

Die Satzung des GGVD e. V.

Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "GefahrgutVerband Deutschland e. V." (abgekürzt GGVD e. V.). Er hat seinen Sitz in 73773 Aichwald-Aichelberg. Er ist als Verband im Vereinsregister Stuttgart als e.V. eingetragen.

§ 2 Verbandsziel und Zweck

(1) Verbandsziel und Zweck ist,

1. Der GGVD e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sein Zweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung sowie des Technologietransfers zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Industrie, der Chemischen Industrie, Chemie-Handel, der verladenden Wirtschaft, Spedition, Transportwirtschaft, Versicherer, Behörden, Sicherheitskräfte, Juristen, Institutionen, Verbände und Organisationen, Verpackungshersteller und Verpacker, Sachverständige und Gefahrgutbeauftragte.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Anregung, Vergabe und Durchführung von Forschungen und Entwicklungen sowie anderen wissenschaftlichen Studien, besonders zur Förderung des Technologietransfers zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter und des Umweltschutzes;
- Förderung und Ausführung spezieller ökologischer, sicherheits-, sozial-, arbeits- und rechtswissenschaftlicher Untersuchungen;
- Förderung von Studium, Aus- und Weiterbildung,
- Einarbeitung von Standpunkten, Mitwirkung an der Ausarbeitung von technischen und anderen Regelwerken, Richtlinien und Empfehlungen, Einbringen von Vorschlägen für gesetzliche Regelungen und Normen;

- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Erfahrungsaustauschen und Fachberatungen, Ausstellungen und Exkursionen;
- Pflege der nationalen und internationalen Zusammenarbeit;
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Anbieten von Informationen;
- Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den im Gefahrgutbereich tätigen Personen und die Interessenvertretung der Mitglieder im Gefahrgutbereich.
- Der GGVD e.V. hält Kontakte zu Verbänden mit gleicher Zielsetzung weltweit.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband ist Mitglied in verschiedenen nationalen und internationalen Verbänden. Über weitere Mitgliedschaften in Organisationen und Gesellschaften entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbands können werden:

Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Gefahrgutbereich tätig ist. Hierzu zählen:

- Gefahrgutbeauftragte,
- Beauftragte Personen,
- Firmen mit benannten Personen
- Gefahrgutfahrer
- sonstige im Gefahrgutbereich tätige Personen sowie
- Personen, die die Ziele und den Verbandszweck tragen.

Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen des Vorstandes vorzulegen.

(2) Bei Firmenmitgliedschaften, die von den Firmen benannten Kontaktpersonen.

Die Kontaktpersonen sind die Ansprechpartner des GGVD e.V. in Ihrem Unternehmen. Nur diese namentlich benannten Personen profitieren vom kompletten Mitgliederservice und den Vergünstigungen des GGVD e.V.

Weitere Kontaktpersonen können benannt werden. Der Beitrag richtet sich nach der Beitragsordnung des GGVD e.V.

Die Kontaktpersonen bei Firmenmitgliedschaften gelten als ordentliche Mitglieder.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ausnahmen von dieser Regelung.

(3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Verbands fördern.

(4) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB. Die Mitgliedschaft kann im Rahmen eines Aufnahmeantrags an die Geschäftsstelle per E-Mail erworben werden. Es gibt keinen Anspruch auf Aufnahme in den Verband.

(5) Ordentliche Mitglieder können, wenn Fachgruppen gebildet wurden, ihre Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe frei wählen. Die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Fachgruppen ist dem Vorstand binnen einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen. Die Mitglieder der Fachgruppen arbeiten ehrenamtlich; mögliche Ausgaben werden nach Absprache mit dem Vorstand vom GGVD e.V. übernommen.

(6) Ehrenmitglied, Ehrenpräsident, Ehrenvorstandsmitglied kann werden, wer sich um den GGVD oder insbesondere im Gefahrgutbereich in besonderem Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag mit zwei-Drittel-Mehrheit vom Vorstand gewählt und ernannt. Diese sind ohne Beitragspflicht.

§ 4 Austritt und Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung
2. Ausschluss
3. Tod (bei natürlichen Personen) oder
4. Auflösung (Konkurs, Betriebsaufgabe o.ä.) bei juristischen Personen.

(2) Die Mitgliedschaft kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum Jahresende schriftlich (postalisch oder per E-Mail) bei der Geschäftsstelle gekündigt werden.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des GGVD e.V. entgegenwirkt. Das betroffene Mitglied ist zunächst unter Darlegung der dafür maßgebenden Gründe vom Vorstand über den beabsichtigten Ausschluss zu unterrichten mit der Aufforderung sich hierzu innerhalb einer Frist von einem Monat eingehend zu äußern. Danach ist der Betroffene über die Auffassung des Vorstandes hierzu zu unterrichten. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand und wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Ausschluss wird mit Ablauf des zweiten Monats nach der Ausschlussentscheidung wirksam. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten. Während des Ausschlussverfahrens hat das

Mitglied bis zur endgültigen Wirksamkeit des Ausschlusses weiter alle Mitgliedsrechte.

- (4) Hat ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet (§ 12 Satz 2), so gilt das Mitglied als ausgeschlossen, wenn es den Jahresbeitrag nach einer schriftlichen, per E-Mail, Mahnung des Vorstands nicht innerhalb einer Frist von einem Monat gezahlt hat. Die Mahnung ist erfolgt, wenn sie an die hinterlegte E-Mail-Adresse abgesandt wurde, die das Mitglied als seine E-Mail-Adresse dem Verband zuletzt schriftlich (E-Mail oder digital im Anmeldeformular) mitgeteilt hat.
- (5) Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss auf Antrag wieder in den Verband aufgenommen werden.

§ 5 Verbandsinformationen

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder erhalten regelmäßig einen Verbandsbrief (Info), der durch den Vorstand herausgegeben und per E-Mail versandt wird. Hierzu teilt das Mitglied dem GGVD e.V. eine erreichbare E-Mailadresse mit.

Der Vorstand kann eine Fachzeitschrift als Verbandszeitschrift mit einfacher Mehrheit bestimmen.

§ 6 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

Alle Mitglieder der Organe des Verbands üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

Notwendige Auslagen (Kopierkosten, Nebenkosten, Reisekosten, Telefonkosten etc.) können nach Festlegung durch den Vorstand erstattet werden.

Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann nach Vorstandsbeschluss eine Aufwandsentschädigung bis zur gesetzlich zulässigen Höhe gezahlt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie beschließt

1. die Entlastung des Vorstandes nach vorausgegangener Erstattung des Geschäfts- sowie des Kassenberichtes,
2. die Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre), Wiederwahl ist zulässig; ebenso kann die Mitgliederversammlung die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder veranlassen.
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Satzungsänderungen,

(2) Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag durchgeführt werden, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats schriftlich vom Vorstand verlangen. Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die Anträge, die Anlass der Einberufung dieser Versammlung gewesen ist. Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

(5) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (E-Mail) an die letzte dem GGVD genannte E-Mail-Adresse. Die vorläufigen Tagesordnungspunkte werden in der Einladung bekanntgegeben.

Eine in der Einladung enthaltene Anmeldefrist zur Mitgliederversammlung betrifft lediglich die Verköstigung der Mitglieder vor Ort und der damit verbundenen Planbarkeit. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist stets möglich, hier bestünde ohne vorherige, rechtzeitige Anmeldung, kein Anspruch auf Verköstigung.

(6) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann eine Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder als Umlaufverfahren durchgeführt werden.

Die Entscheidung, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand. Dies gilt auch für die Einberufung von Sitzungen der Fachgruppen.

- (7) Die jeweilige Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 und
2. dem erweiterten Vorstand
 - d) zwei Beisitzern
 - e) dem Leiter der Geschäftsstelle
 - f) den Sprechern der Fachgruppen
 - g) den Ehrenpräsidenten
 - h) den Ehrenvorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht verwandt oder verschwägert sein und nicht zusammen einer gemeinsamen Firmenmitgliedschaft angehören.

- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Im Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Personen einer Firmenmitgliedschaft sein.

- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand verbleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden

Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

- (4) Der Vorstand regelt alle Belange des Verbands, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann alleine sowie auf Antrag von Mitgliedern zu bestimmten Themen Fachgruppen einrichten.
- (5) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen). Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung kann auch im Wege eines Umlaufverfahrens erfolgen.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Der Vorstand trifft sich pro Quartal mindestens einmal auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail mit Tagesordnung. Die Sitzung des Vorstands kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Darüber hinaus trifft sich der Vorstand, wenn 3 der Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.
- (9) Der Verband wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder –darunter der Präsident oder der Vizepräsident- vertreten gemeinsam.
- (10) Der Leiter der Geschäftsstelle, der Ehrenpräsident sowie Ehrenvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand. Sie werden nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt, sondern werden durch den Vorstand berufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verband im Einklang mit der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und - sofern diese Satzung nichts anderes aussagt - im Rahmen der eigenen Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und schlägt ihr die vorläufige Tagesordnung vor.
- (3) Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Verbands im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (4) Der Vorstand verantwortet die Geschäfts- und Kassenführung des Verbands. Er ist berechtigt, für dringende Aufgaben, die nicht bis zur Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können, außerordentliche Mittel zu bewilligen.
- (5) Der Vorstand kann sachkundige Vereinsmitglieder oder andere Referenten zu seinen Sitzungen einladen.
- (6) Der Vorstand arbeitet als Team mit verteilten Aufgabengebieten. Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich, aktiv am Verbandsgeschehen mitzuwirken und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (7) Der Vorstand kann die Ausarbeitung von Stellungnahmen einer Antragskommission übertragen.

§ 10 Fachgruppen

- (1) Der Vorstand kann Fachgruppen und deren Aufgaben festlegen. Diese werden von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Die Angehörigen einer Fachgruppe bestehen aus ordentlichen Mitgliedern. Sie wählen aus Ihrer Mitte jeweils für drei Jahre einen Sprecher und einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Der Sprecher, im Verhinderungsfall sein Vertreter, wird damit kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11 Niederschriften

- (1) Ein Vorstandsmitglied wird vor jeder Sitzung oder Mitgliederversammlung zum Protokollführer gewählt. Derjenige hat die Aufgabe Niederschriften von der Mitgliederversammlung und/oder den Vorstandssitzungen anzufertigen. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters (bzw. Präsidenten) und des Protokollführers sowie eine Teilnehmerliste enthalten.

- (2) Niederschriften über Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied spätestens nach vier Wochen auf der Homepage, in seinem persönlichen Postfach, eingesehen werden, Niederschriften über Vorstandssitzungen können nur von Vorstandsmitgliedern eingesehen werden. Anderen Mitgliedern ist, soweit berechtigtes Interesse besteht, Einsicht zu gewähren. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

§ 12 Beiträge

Der Verband erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag nach Satz 1 ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres nach Rechnungslegung zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt elektronisch per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse. Beginnt die Mitgliedschaft nicht zum 01. Januar eines Jahres, so ist der Beitrag innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Mitglieder, die aus welchen Gründen auch immer, aus dem Verband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung des GGVD.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenunterlagen sind mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern dahingehend zu überprüfen
 - ob die Buchführung des GGVD e.V. ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - die Einnahmen und Ausgaben sich im Rahmen des Haushaltsplans halten,
 - die Mittel wirtschaftlich sinnvoll nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbands verwendet wurden.
2. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis schriftlich vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand einen Kassenprüfer kommissarisch berufen.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht verwandt oder verschwägert sein und nicht zusammen einer gemeinsamen Firmenmitgliedschaft angehören.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge, die eine Änderung der Satzung bezwecken, müssen spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Andere Anträge müssen zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (2) Fristgerecht beantragte Satzungsänderungen werden auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt, die den Mitgliedern zugeht.
- (3) Verspätet eingereichte Anträge können, wenn sie nicht satzungsändernd sind, von der Mitgliederversammlung behandelt werden, falls diese die Dringlichkeit durch Beschluss anerkannt hat.
- (4) Satzungsänderungen gelten als angenommen, wenn drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Änderung zugestimmt haben. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ändern, wenn seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 15 Verbandsauflösung

- (1) Die Auflösung des Verbands ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag und die Verwendung des Vermögens wird bei der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.
- (2) Beantragen innerhalb eines Quartals mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Auflösung des Verbands, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Gefahrguttransportwesen.

§ 16 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht sowie einen Haushalts- und Wirtschaftsplan zu erstellen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind im Sinne der Verbandsziele zu verwenden. Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 17 Ordnungen

- (1) Der Verband gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.
- (2) Die folgenden Verbandsordnungen (Ehrenordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung) können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Verbandsordnung ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des Verbandes unter www.ggvvd.de. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung von Verbandsordnungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 2025 beschlossen.

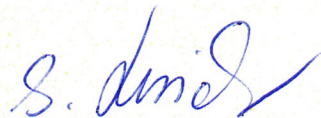
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Der Vorstand



Thorsten Steffen
Präsident



Sabine Lindner
Vizepräsident